

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
(International Graduate School – University of Würzburg)**

**Vom 23. Oktober 2006**

[Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2006-26](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-26)]

Aufgrund von Art. 13 und Art. 64 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG 2006) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
(International Graduate School – University of Würzburg)**

**§ 1**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Dritten Abschnitt erhält das „Kapitel. Graduiertenschule für Lebenswissenschaften (Graduate School for Life Sciences)“ folgende Fassung:

„1. Kapitel. Graduiertenschule für Lebenswissenschaften (Graduate School for Life Sciences)“

b) Im Dritten Abschnitt wird nach § 17 folgendes 2. Kapitel eingefügt:

„2. Kapitel. Graduiertenschule für Geisteswissenschaften (Graduate School for the Humanities)“

a) Akademischer Grad

§ 18 Akademischer Grad

b) Zulassungsvoraussetzungen

§ 19 Zulassung zur Graduiertenschule

§ 20 Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren

§ 21 Zulassung zur Promotionsprüfung

## c) Promotionsprüfung

- § 22 Dissertation
- § 23 Beurteilung der Dissertation
- § 24 Promotionskolloquium
- § 25 Prüfungsnoten
- § 26 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare“

2. Im Dritten Abschnitt erhält die Überschrift des Kapitels „Graduiertenschule für Lebenswissenschaften (Graduate School for Life Sciences)“ folgende Fassung:

**„1. Kapitel:  
Graduiertenschule für Lebenswissenschaften  
(Graduate School für Life Sciences)“**

3. Im Dritten Abschnitt wird nach § 17 das folgende neue 2. Kapitel eingefügt:

**„2. Kapitel:  
Graduiertenschule für Geisteswissenschaften  
(Graduate School for the Humanities)“**

**a. Akademischer Grad**

**§ 18  
Akademischer Grad**

Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. Dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin kann statt dessen von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg der Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) verliehen werden, wenn (i) er oder sie den Zulassungsantrag nach § 21 an die Katholisch-Theologischen Fakultät gerichtet hat, (ii) er oder sie von der Katholisch-Theologischen Fakultät zum ordentlichen Promotionsverfahren nach der Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizenziaten der Theologie durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 18. Juli 1978 (KMBI II S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2000 (KWMBI II S. 1042), zugelassen worden ist und (iii) er oder sie das Verfahren dort erfolgreich abgeschlossen hat.

**b. Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 19  
Zulassung zur Graduiertenschule**

(1) Zur Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:

- a. Der Bewerber oder die Bewerberin muss die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
- b. Der Bewerber oder die Bewerberin muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule absolviert haben.
- c. Der Bewerber oder die Bewerberin muss eine mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegte einschlägige Staatsexamens-, Master-, Magister-, Diplom- oder Lizentiatsprüfung in einem nach der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultäten I-III der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Juni 2001 (KWMBI 2002 II S. 695), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2004 ([http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2005-22](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-22)), oder nach der Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizienten der Theologie durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 18. Juli 1978 (KMBI II S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2000 (KWMBI II S. 1042) anerkannten (Promotions-) Fach vorweisen.
- d. Als Zulassungsvoraussetzung kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule auch einen Hochschulabschluss aus einem nicht in der Graduiertenschule nach den Promotionsordnungen vertretenen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkennt, außer er ist nicht gleichwertig. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- e. Bewerber und Bewerberinnen müssen ausreichende Kenntnisse der für die jeweilige Promotion fachlich relevanten Sprachen besitzen. Bei ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen sind ausreichende Deutschkenntnisse in der Regel erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule.

(2) Die in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens ein vierjähriges Fachhochschulstudium in einem fachlich einschlägigen Studiengang absolviert oder einen fachlich einschlägigen Abschluss als Bachelor of Arts oder Baccalaureus erworben hat, die entsprechende Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote "sehr gut" und die Promotionseignungsprüfung gemäß § 20 bestanden hat. Auf die Bewerbung hin werden diese Bewerber und Bewerberinnen von einem von der Gemeinsamen Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 bestellten Auswahl Ausschuss zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren gemäß § 20 ausgewählt.

(3) Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt.

**§ 20**  
**Zulassung zur Promotionseignungsprüfung**  
**und Verfahren**

(1) Fachlich einschlägig im Sinne des § 19 Abs. 2 ist ein Fachhochschulstudiengang oder ein Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder Baccalaureus, wenn er einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens aufweist.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin hat seinen oder ihren Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an den Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule zu richten und bei ihm oder ihr einzureichen. Er oder sie hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen zur Darstellung des Bildungsweges, insbesondere im Falle des § 19 Abs. 2 des Fachhochschulstudienganges oder des Studienganges mit dem erlangten Abschlusszeugnis eines Bachelor of Arts oder Baccalaureus,
2. die Angabe des Fachgebietes, in dem er oder sie zu promovieren gedenkt, im Falle des § 19 Abs. 2 mit einer Begründung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines oder ihres Hochschulabschlusses und des angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens,
3. die Angabe der nach Abs. 8 gewählten Nebenfächer und gegebenenfalls die Entscheidung des Direktors oder der Direktorin der Graduiertenschule nach Abs. 8 Satz 5,
4. eine Erklärung, ob er oder sie sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat,
5. die Erklärung eines Mitglieds der Graduiertenschule, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in dessen Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern er sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule teilt den Bewerbern und Bewerberinnen die Auswahlentscheidung mit und lässt die ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen zugleich zur Graduiertenschule zu. Zur Frage, ob der Hochschulabschluss des Bewerbers oder der Bewerberin fachlich einschlägig ist, kann ein Beschluss der Gemeinsamen Promotionskommission herbeigeführt werden. Bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen werden Bewerbungen ausgeschlossen und eine Zulassung ist demgemäß zu versagen, wenn

1. das angegebene Fachgebiet des Promotionsvorhabens nicht zu den in der Graduiertenschule vertretenen Fächern zählt oder der Hochschulabschluss nicht fachlich einschlägig ist,
2. der Bewerber oder die Bewerberin nicht das gemäß § 19 Abs. 2 erforderliche Prädikat nachweist; bei besonders qualifizierten Bewerbern oder Bewerberinnen kann die Gemeinsame Promotionskommission vom Erfordernis des Nachweises des gemäß § 19 Abs. 2 erforderlichen Prädikats auf Antrag befreien, sofern dies von einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission nach eingehender Prüfung der Studienleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin befürwortet wird,
3. kein Mitglied der Graduiertenschule erklärt hat, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in seinem Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
4. der Bewerber oder die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung an der Graduiertenschule bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,

6. der Zulassungsantrag den Anforderungen nach Abs. 2 nicht genügt,
7. sich der Bewerber oder die Bewerberin der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) Ist der Bewerber oder die Bewerberin zugelassen, so sorgt der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.

(6) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über die für eine Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fachgebiet verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll er oder sie insbesondere zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule weist dem Bewerber oder der Bewerberin, der oder die einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen zu beurteilen, die der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule aus dem Kreis der in der Graduiertenschule tätigen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen bestellt. Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt.

Lehnt einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft die Gemeinsame Promotionskommission die Entscheidung gegebenenfalls nach Einholen eines weiteren Gutachtens. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sie nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich der Bewerber oder die Bewerberin der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. Sie erstreckt sich auf das Promotionsfach und weitere diesem Fach nahestehende Studieninhalte.

Auf Antrag kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule ein Fach aus anderen Bereichen zulassen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin darlegt, dass dieses Fach für sein wissenschaftliches Spezialgebiet oder seine spätere berufliche Tätigkeit von erheblicher Bedeutung ist, und wenn er oder sie eine Erklärung des oder der als Prüfer oder Prüferin vorgesehenen Fachvertreters oder Fachvertreterin vorlegt, dass dieser oder diese die Prüfung vornehmen wird.

Die Prüfer oder Prüferinnen werden von dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Graduiertenschule bestellt. Wurde dem Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nach Abs. 8 Satz 3 stattgegeben, so kann als Prüfer oder Prüferin für das zweite Nebenfach auch ein hauptberuflicher Hochschullehrer oder Hochschullehrerin aus den entsprechenden Bereichen bestellt werden. Einer der Prüfer oder der Prüferinnen muss Fachvertreter oder Fachvertreterin des vom Bewerber oder der Bewerberin angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens sein.

(9) Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber oder die Bewerberin vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule mit einer Frist von in der Regel einer Woche geladen. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Grundsätzlich ist die mündliche Prüfung eine Einzelprüfung. Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Bei jeder Prüfung muss neben dem Prüfer oder der Prüferin ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend sein. Von diesem oder dieser ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Der jeweilige Prüfer oder Prüferin stellt fest, ob die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Abs. 6 Satz 1 genügt. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(10) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, kann er oder sie sie einmal wiederholen. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber oder der Bewerberin wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung für das weitere Promotionsverfahren, die vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule unterschrieben wird.

(12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

## **§ 21**

### **Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin ist als Doktorand oder als Doktorandin an der Graduiertenschule zugelassen worden,
2. der Bewerber oder die Bewerberin hat erfolgreich an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen,
3. der Bewerber oder die Bewerberin muss eventuelle Auflagen, die ihm oder ihr auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
4. der Bewerber oder die Bewerberin muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben,
5. der Bewerber oder die Bewerberin muss den Antrag rechtzeitig innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 8 Abs. 1 gestellt haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an den Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule zu richten und bei ihm oder ihr einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zulassungsbescheid zur Graduiertenschule, Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
2. Bestätigung(en) des Promotionskomitees, dass der Bewerber oder die Bewerberin erfolgreich an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen hat,
3. die Dissertation in zwei gleichen Exemplaren,
4. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbstständig und ohne Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters angefertigt und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
6. die Angabe der Person, die die Dissertation betreut hat,
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis weiterer veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Exemplar derselben,
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Promotionsstudent oder Promotionsstudentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht

1. das Promotionskomitee gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 beschlossen hat, dem Bewerber oder der Bewerberin die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben,
2. das Promotionskomitee über die Empfehlung entschieden hat, die Dissertation gemäß § 23 Abs. 6 Satz 1 anzunehmen oder abzulehnen, oder
3. das Promotionskomitee im Falle des § 23 Abs. 8 über die Dissertation als Promotionsleistung entschieden hat.

Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet auf Antrag der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule.

(4) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(6) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 23 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

(7) Die Möglichkeit der Zulassung an den an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten bleibt durch das Zulassungsverfahren an der Graduiertenschule unberührt.

### **c. Promotionsprüfung**

#### **§ 22**

#### **Dissertation**

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in einem in der Graduiertenschule vertretenen Fach, durch welche der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin seine oder ihre Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4 in der Regel in deutscher, mit Zustimmung des Promotionskomitees auch in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Muster-Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis, mit einem Literaturverzeichnis und mit einem Lebenslauf des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin versehen sein. Außerdem muss sie einen Titel und eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtliche oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

#### **§ 23**

#### **Beurteilung der Dissertation**

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin zur Promotionsprüfung leitet der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Dissertation dem bereits bestellten Promotionskomitee zu, das um einen oder eine vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule - in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission - bestellte(n) Vorsitzenden oder Vorsitzende für das Promotionsprüfungsverfahren erweitert wird. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er oder sie besitzt kein Stimmrecht; ihm oder ihr obliegt allerdings, auf eine Einheitlichkeit der Verfahren und der Notengebung zu achten, und er oder sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Komitee der Gemeinsamen Promotionskommission unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule wählt regelmäßig unter den Mitgliedern des Promotionskomitees zwei Gutachter oder Gutachterinnen zur Beurteilung der Dissertation aus; im Einzelfall kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule auch Gutachter oder Gutachterinnen bestellen, die nicht dem Promotionskomitee angehören; mit der Bestellung werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern im Promotionskomitee. Einer der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation sein.

(3) Jede(r) Gutachter oder Gutachterin gibt ein begründetes Gutachten mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und ihrer Bewertung. Für die Bewertung der Dissertation gelten die folgenden Notenstufen:

1 mit Auszeichnung*	opus eximium (ausgezeichnet)	eine den Durchschnitt weit überragende Leistung
1	opus valde laudabile (sehr gut)	eine den Durchschnitt überragende Leistung
2	opus laudabile (gut)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3	opus idoneum (genügend)	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
4	opus non idoneum (ungenügend)	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

\* Der numerische Wert von „opus eximium“ ist „1“.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erstellung der Gutachten eine Frist von 12 Wochen in der Regel nicht überschritten wird.

(4) Nach Vorliegen der Gutachten kann das Promotionskomitee dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von dem Promotionskomitee nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann der Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll wiederum vom gleichen Promotionskomitee beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) Schlagen beide Gutachter oder Gutachterinnen die Note "1" mit dem Prädikat "opus eximium" vor, so muss ein drittes schriftliches Gutachten von einem internen oder externen Gutachter oder Gutachterin eingeholt werden. Dazu schlägt der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule drei mögliche Gutachter oder Gutachterinnen vor. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule holt von einem der vorgeschlagenen Gutachter oder Gutachterinnen eine schriftliche Stellungnahme ein, die insbesondere auf den Notenvorschlag der übrigen Gutachter oder Gutachterinnen Bezug nehmen soll. Das Prädikat "opus eximium" kann nur verliehen werden, wenn der oder die dritte Gutachter oder Gutachterin ausdrücklich feststellt, dass die Dissertation von über sehr gute wissenschaftliche Leistungen hinausragender Qualität ist.

(6) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet das Promotionskomitee über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung kann auch in einem Umlaufverfahren herbeigeführt werden; sie setzt dann allerdings Einstimmigkeit voraus. Im Übrigen findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Empfehlung des Promotionskomitees zusammen mit allen Unterlagen und den Gutachten dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule zur Auslage zu. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule informiert die Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission über Ort und Zeitraum der Auslage, und macht die Auslage ortsüblich bekannt. Die Auslage soll eine Zeitspanne von 4 Wochen nicht überschreiten. Den Mitgliedern der Gemeinsamen Promotionskommission steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach dem Ende des Zeitraums der Auslage beim Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionskomitees oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen zu erheben. Er muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(7) Wird in dem Verfahren nach Abs. 6 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung des Promotionskomitees angenommen oder abgelehnt. Wurde die Dissertation von einem der Gutachter oder einer der Gutachterinnen mit der Note "4" ("opus non idoneum") bewertet, so legt die Gemeinsame Promotionskommission nach Aussprache die Note der Dissertation fest. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Doktorprüfung stellen. Versäumt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „opus non idoneum“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Bei einem Einspruch nach Abs. 6 entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 7.

## § 24

### **Promotionskolloquium**

(1) Das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich, längstens jedoch nach sechs Wochen nach der Annahme der Dissertation (§ 23 Abs. 7) stattfinden. Es bildet den Abschluss der zu erbringenden Promotionsleistungen und stellt eine Verteidigung der Dissertation dar. In ihm hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nachzuweisen, dass er oder sie sein oder ihr Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen den Promotionsstudenten oder die Promotionsstudentin und die Mitglieder des Promotionskomitees sowie durch ortsüblichen Aushang insbesondere alle Mitglieder der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört, unter Angabe des Themas des Promotionsvortrags zum Promotionskolloquium ein. Es soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Graduiertenschule die Teilnahme erlaubt. Ist ein auswärtiges Mitglied des Promotionskomitees aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann der Direktor oder die Di-

rektorin der Graduiertenschule dessen Aufgaben auf ein vom auswärtigen Gutachter oder Gutachterin vorgeschlagenes habilitiertes Mitglied der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört, übertragen.

(3) Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrags, die Namen der anwesenden Mitglieder des Promotionskomitees, des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees bestellt eine(n) fachkundige(n) promovierte(n) Protokollführer oder Protokollführerin.

(4) Das Promotionskolloquium dauert ca. 90 min. Zunächst stellt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin in einem 10minütigen Vortrag die wesentlichen Inhalte seiner oder ihrer Dissertation vor. Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30minütige wissenschaftliche Aussprache zwischen dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin und den Mitgliedern des Promotionskomitees unter Leitung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees an. Die weitere zur Verfügung stehende Prüfungszeit von ca. 50 Minuten hat die Aussprache über weitere Studieninhalte zum Gegenstand, die dem Promotionsfach angehören oder mit ihm in fachlicher Verbindung stehen.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet das Promotionskomitee die erbrachte Leistung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin entsprechend den in § 25 Abs. 1 festgelegten Notenstufen.

(6) Bewertet mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees die im Promotionskolloquium erbrachte Leistung mit der Note „insuffizienter“, so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. Es kann frühestens nach vier Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an, spätestens jedoch nach einem Jahr wiederholt werden. Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung von der Gemeinsamen Promotionskommission benotet. Beantragt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

## § 25

### Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind jeweils folgende Noten zu verwenden:

1 mit Auszeichnung*	summa cum laude (ausgezeichnet)	eine den Durchschnitt weit überragende Leistung
1	magna cum laude (sehr gut)	eine den Durchschnitt überragende Leistung
2	cum laude (gut)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3	rite (genügend)	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
4	insufficenter (ungenügend)	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

\* Der numerische Wert von „summa cum laude“ ist „1“.

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Promotionskomitees vergebenen Noten. Bei einer Wiederholung des Promotionskolloquiums tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzte Note.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation und das Promotionskolloquium gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote für das Promotionskolloquium, geteilt durch drei. Wurden Noten von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet.

(4) Die **Gesamtnote** einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	Magna cum laude (sehr gut);
von 1,51 bis 2,50	Cum laude (gut);
von 2,51 bis 3,00	Rite (genügend).

Errechnet sich die Gesamtnote "1,00" und ist die Dissertation mit dem Prädikat "opus eximium" angenommen worden, wird die Gesamtnote "1" mit dem Prädikat "summa cum laude (ausgezeichnet)" erteilt.

(5) Nach Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin vom dem oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Darüber hinaus wird darin bestimmt, ob aufgrund der erbrachten Promotionsleistungen der angestrebte akademische Grad verliehen werden kann. Das Prü-

fungszeugnis berechtigt jedoch noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie, worauf der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ausdrücklich hinzuweisen ist.

## § 26

### **Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung von Pflichtexemplaren**

(1) Hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer genehmigten Fassung (Abs. 7) durch Druck oder Vervielfältigung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung bzw. Verbreitung ist auch durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, die Verbreitung über den Buchhandel, die Ablieferung eines Mikrofiches oder die Ablieferung einer elektronischen Fassung möglich. Das Titelblatt der abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation ist - unabhängig von der gewählten Form der Veröffentlichung – textlich nach dem von der Gemeinsamen Promotionskommission zu beschließenden Muster zu gestalten. Ein Abdruck des mit dem Promotionsgesuch eingereichten Lebenslaufes ist den Pflichtexemplaren im Anhang beizugeben.

(2) Wird die Dissertation vervielfältigt, so ist sie kostenfrei in 70 Pflichtexemplaren bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek und in vier Exemplaren bei der Graduiertenschule abzuliefern. Die Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, können als Typoskript angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.

(3) Wenn die Dissertation in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin kostenfrei der Graduiertenschule vier Exemplare als Pflichtexemplar sowie der Universitätsbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke, die auf die in Abs. 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. Ferner muss auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Für Dissertationen mit besonders aufwändiger und kostspieliger Druckgestaltung (z.B. umfangreiche Abbildungsbeigaben) kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule auf Antrag die Zahl der Pflichtexemplare bis auf drei ermäßigen und die Ablieferung von Tauschexemplaren erlassen, sofern die Arbeit in einer Fachzeitschrift oder als im Buchhandel erhältliche Publikation erschienen ist.

(4) Findet die Dissertation als Mikrofiche Verbreitung, so sind kostenfrei die Mutterkopie und weitere 70 Kopien in Form von Mikrofiches bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek und vier gedruckte Exemplare bei der Graduiertenschule abzuliefern.

(5) Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist sie in einer Fassung, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Universitätsbibliothek abzuliefern. Ferner hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin kostenfrei der Graduiertenschule vier Exemplare als Pflichtexemplar sowie der Universitätsbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke, die auf die in Abs. 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern.

(6) In den Fällen der Abs. 2, 4 und 5 hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(7) Vor dem endgültigen Druck der Dissertation ist die Druckvorlage samt dem Manuskript den Gutachern oder Gutachterinnen vorzulegen; dies gilt entsprechend bei Ablieferung in Form eines Mikrofiche oder in elektronischer Form. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule erteilt im Einvernehmen mit diesen das Imprimatur; in Zweifelsfällen kann er oder sie eine Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeiführen.

(8) Versäumt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablieferung in angemessener Weise verlängern.“

4. Die bisherigen §§ 18 bis 21 werden zu den §§ 27 bis 30.

## § 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 23. Oktober 2006.

Würzburg, den 23. Oktober 2006

Der Präsident

---

Prof. Dr. A. Haase

---

---

Die Ordnung zur Änderung der Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School – University of Würzburg) wurde am 25. Oktober 2006 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Oktober 2006 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 26. Oktober 2006.

Würzburg, den 30. Oktober 2006

Der Präsident

---

Prof. Dr. A. Haase

---